

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kreiskirchenämter zur Weiterleitung an:
Superintendentinnen und Superintendenden,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Vorsitzenden der Presbyterien
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW
Zur Kenntnis an die
Dezernentinnen und Dezernenten des LKA

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

615.21/14

07.10.2022

Rundschreiben Nr. 15/2022

Besonderes elektronisches Behördenpostfach (BeBPo)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2022 besteht aufgrund bundesgesetzlicher Neuregelungen¹ für Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Verpflichtung, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines Dokuments zu eröffnen und für den Schriftverkehr mit Gerichten zu nutzen. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen müssen seitdem über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht eingereicht werden (vgl. § 173 Abs. 2 ZPO², § 55d VwGO³, § 130d ZPO,

¹ Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. S. 3786), Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208 ff.), Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

² § 173 ZPO

Zustellung von elektronischen Dokumenten

(1) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden.
(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher sowie

2. **Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.**

Steuerberater und sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sollen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen.

(3), (4) [...]

³ § 55d (VwGO)

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts

§ 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO). Dies gilt auch für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern (§ 753 Abs. 5 i. V. m. § 130d ZPO). Für die Kommunikation mit der Verwaltungskammer ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ab dem 1. Januar 2023 für kirchliche Körperschaften verpflichtend (§ 8 Abs. 1 AGVwGG.EKD).

Für die Körperschaften der Ev. Kirche von Westfalen (ca. 500) hat sich das Landeskirchenamt mit der Lippischen Landeskirche und den westfälischen (Erz-)Bistümern darauf verständigt, gemeinsam mit einem Dienstleister für elektronische Behördenpostfächer einen Rahmenvertrag abzuschließen, auf dessen Grundlage die Kirchen eine beliebige Anzahl von Postfächern abnehmen können. Auf diese Weise können durch Abnahme einer größeren Gesamtzahl von Postfächern günstigere Konditionen erreicht werden. Nach dem Vergleich mehrerer Angebote ist die Entscheidung auf das Produkt „Governikus_beBPo_Webmail“ der Firma Governikus GmbH & Co. KG gefallen. Dafür sprachen folgende Aspekte:

- Um am elektronischen Rechtsverkehr teilhaben zu können ist sowohl eine bestimmte Software als auch ein Intermediär (= Vermittler) erforderlich. Der Intermediär ist der „vertrauenswürdige Postbote“, der die Nachrichten elektronisch übermittelt. Anders als bei anderen Produkten ist bei Governikus die Funktion des Intermediärs ohne weitere Kosten bereits enthalten. Damit erfolgen Service und Support hier aus einer Hand.
- Die einzige Software, die bei Governikus benötigt wird, ist ein Browser.
- Eine Nutzung ist mit jedem internetfähigen Gerät möglich.
- Die Verwaltung aller Zugangsdaten (z. B. Benutzernamen und Passwort) und Zertifikate erfolgt durch den Anbieter der Dienstleistung.
- Eine einfache Vertreterregelung durch interne Weiterleitung an eine andere (übergeordnete) Organisationseinheit (z. B. an das Kreiskirchenamt) ist möglich.
- Es entstehen nur minimale Einrichtungs- und Betriebskosten.

Dieser Lösung haben die Kirchenleitung, der Ständige Finanzausschuss und der Ständige Kirchenordnungsausschuss im September zugestimmt und beschlossen, die Kosten von ca. 120 € zzgl. USt. pro Jahr pro Postfach aus den gesamtkirchlichen Mitteln zu finanzieren. Sollten in den Kirchenkreisen hierzu Bedenken bestehen, bitten wir bis zum 4. November 2022 um Rückmeldung an das Landeskirchenamt.

Im nächsten Schritt klärt das Landeskirchenamt das Antragsverfahren. Hierfür benötigen wir die Information, wer Ansprechpartner der jeweiligen Körperschaft ist. **Dazu bitten wir die Kreiskirchenämter, uns für jede Körperschaft des zugeordneten Kirchenkreises (bzw. der zugeordneten Kirchenkreise bei kirchenkreisübergreifenden Kreiskirchenämtern) den Namen und die Mail-Adresse eines Ansprechpartners mitzuteilen sowie eine Ansprechperson im Kreiskirchenamt, die gegebenenfalls auch für die Kontrolle der beBPos zuständig sein wird. Bitte füllen Sie hierzu über den unten stehenden QR-Code oder den Link bis zum 4. November 2022 das online Formular aus.** Als eigenständige Körperschaften umfasst sind alle Kirchengemeinden, Verbände, Kirchenkreise und als Behörde die Kreiskirchenämter selbst.

einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Einrichtung der beBPos soll zum 1. Januar 2023 erfolgen. Bis dahin erhalten Sie ein weiteres Rundschreiben mit detaillierten Erläuterungen zur technischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring



<https://forms.office.com/r/LQGiFx98SZ>